

Rückblick auf die III. Mittelbautagung

Eine jüngere Tradition fortführend, fand am Mittwoch, den 10. Oktober 2018 die III. Tagung des akademischen Mittelbaus unserer Fakultät statt. Sie stand unter dem thematischen Oberbegriff „Rechtliche Betrachtungen zum Status quo einverständlichen Vorgehens auf Ebene der EU und ihrer Mitgliedstaaten“ und fand, wie gehabt, unter Beteiligung engagierter Nachwuchswissenschaftler einer Vielzahl der Lehrstühle der Juristischen Fakultät Hannover statt. Das Generalthema wurde bewusst weit gewählt, um eine breite Beteiligung zu ermöglichen: Die EU befindet sich nach wie vor in einer vielschichtigen Krise. Als Kontraprogramm zu dieser wurde der 60. Jahrestag der Römischen Verträge 2017 mit besonderen Feierlichkeiten begangen, und der europäischen Öffentlichkeit wurden seitens der EU unterschiedliche Vorschläge bzgl. des möglichen zukünftigen Handelns der Union kommuniziert. Es war dies wohl eine Art Rückbesinnung auf Ursprungsgedanken der Gründungsväter der Europäischen Gemeinschaften. Um Schwierigkeiten jeder Couleur zu überwinden, legte bereits die Präambel zum EWG-Vertrag etwa eine Notwendigkeit einverständlichen Handelns der Mitgliedstaaten nahe.

Letztgenanntes erscheint gerade angesichts der Entwicklungen der letzten zehn Jahre in der EU als problematisch. Demgegenüber suchte die Tagung positive Beispiele solchen Handelns zwischen den Mitgliedstaaten aus jüngerer Zeit aufzuzeigen, um zu dokumentieren, dass das Projekt EU durchaus Hoffnung auf seine positive Weiterentwicklung haben darf.

Dr. Dimitrios Parashu leitete (in englischer Sprache) in die zugrunde liegende Problematik ein. Ausgehend von der Frage der Notwendigkeit einverständlichen Handelns der Mitgliedstaaten, zeichnete er diesbezügliche Folgeentwicklungen in den Gemeinschaften/später der Union nach.

Den krisenbezogenen Erfahrungen der EU könnten, so Dr. Parashu, die thematisch breit aufgestellten „Verstärkten Zusammenarbeiten“ i.S.d. Art. 20 EUV bezüglich des Internationalen Privatrechts, des Patentrechts sowie einer Finanztransaktionssteuer als Paradigmen einverständlichen Handelns entgegengehalten werden.

Rita Abood setzte sich mit der EU-Staatsanwaltschaft auseinander, welche ebenfalls ein Produkt des primärrechtlichen Instruments der „Verstärkten Zusammenarbeit“ darstelle. Die EU-Staatsanwaltschaft werde nach einem langwierigen, gut zwanzig Jahre umfassenden, Vorlauf dank der VO 2017/1939 in absehbarer Zeit (2020) Rechtswirklichkeit darstellen, um Straftaten gegen die finanziellen Interessen der EU effektiver beikommen zu können. Bei ihrer Analyse arbeitete die Referentin die überschaubaren Negativa sowie die überwiegenden Positiva dieser Entwicklung heraus, welche den Willen der teilnehmenden Mitgliedstaaten an einschlägigem, einverständlichem Handeln dokumentieren kann.

Luisa Volkhausen beschäftigte sich mit dem Fortschritt der Exequatur-Abschaffung im Kontext des EU-Zivilprozessrechts. Dass Gerichtsurteile aus anderen Mitgliedstaaten zwecks Vollstreckung eine ausführliche und mithin zeitintensive Nachprüfung durch einschlägig kompetente Behörden des Vollstreckungsstaates erfahren haben, erwies sich, wie die Referentin verdeutlichte, letztlich als ein großes Hindernis für den Binnenmarkt, welches die Mitgliedstaaten in einverständlicher Manier beseitigten. Dies geschah durch zahlreiche Sekundärrechtsakte zivilprozessrechtlichen Inhalts seit insbesondere den 2000er Jahren. Auch im Rahmen dieser Analyse überwogen letztlich die positiven Aspekte gemeinschaftlicher Zusammenarbeit.

Vincent Widdig brachte dem Auditorium die „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ näher. Deren prakti-

sches Bestehen seit Ende 2017 stelle einen wesentlichen Fortschritt im Rahmen des Gefüges der primärrechtlich verankerten Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union dar, so Widdig. Hierbei wurde deutlich gemacht, dass bei dieser besonderen Form institutionalisierter Zusammenarbeit die derzeit 25 beteiligten Mitgliedstaaten eine Vielzahl einschlägiger Aktionen avisiert und auch begonnen haben. Auch wenn, wie der Referent herausarbeitete, ein effektives checks and balances in diesem Kontext zu vermissen sei, so stelle die Existenz einer Zusammenarbeit auf einverständlicher Basis doch einen deutlichen Fortschritt dar.

Dr. Daniel Sliwiok-Born setzte sich (in englischer Sprache) mit der Möglichkeit einverständlichen Handelns im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens der Union auseinander. Der Referent zeichnete dies am Beispiel der Genese der VO 1371/2007 nach, welche sich den Rechten und Pflichten von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr widmet. Der bezeichnete Sekundärrechtsakt sei ein, in seiner einschlägige Rechte schaffenden und konsolidierenden Wirkung positiv zu bewertetes Produkt legislativer Kompromissfindung, welches durch den Willen einverständlichen Handelns der Mitgliedstaaten begünstigt worden sei, so Dr. Sliwiok-Born.

Séraphin Brou Yoboué beleuchtete (in französischer Sprache) die wirtschaftliche Kooperation der Europäischen und der Afrikanischen Union (AU) kritisch, er gelangte hierbei zu überwiegend positiven Einschätzungen. Der Referent arbeitete hierbei bestehendes einverständliches Handeln auf zwei Ebenen heraus: Zum einen im Verhältnis zwischen EU und AU, was in der Vergangenheit gewiss keine Selbstverständlichkeit gewesen und erst das Produkt eines mühsamen Prozesses sei. Dieser Annäherungsprozess sei immer noch nicht zur Gänze abgeschlossen, so Yoboué. Zum anderen stellte der Referent auf das Einverständnis innerhalb der EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich einer solchen Kooperation ab.

David Zaprosyan führte das Auditorium (in englischer Sprache) in die vielschichtigen EU-rechtlichen Rahmen-

bedingungen technologischen Fortschritts ein; Rahmenbedingungen, welche sich letztlich als begünstigend hinsichtlich eines einverständlichen Handelns der Mitgliedstaaten erwiesen hätten, etwa aufgrund der hierfür attraktiven Rahmenprogramme aus Art. 182 AEUV. Eine Bezugnahme des Referenten zu solch begünstigender Wirkung erfolgte vor dem Lichte einschlägiger Bestimmungen aus Art. 114 AEUV. Ferner wurde die Verbindung zwischen Wissenschaft und Regulierungspolitik herausgearbeitet, wobei auf dem Felde der Gesundheitspolitik, dem Vorsorgeprinzip besondere Signifikanz einzuräumen sei, so Zaprosyan.

Jonathan Stoklas beschäftigte sich mit dem aktuellen Thema der Rechtsdurchsetzung im Kontext des aktuellen EU-Datenschutzrechts. Der Referent lieferte eine Einführung in die einschlägigen Bestimmungen der VO 2016/679 und setzte sich mit Kompetenzen der sachbezogenen Aufsichtsbehörden auseinander. Die EU-DSGVO sei bereits in ihrer Genese ein deutliches Beispiel einverständlichen Handelns der Mitgliedstaaten, welche bezüglich der Notwendigkeit übereingekommen seien, bestehende Lücken im Datenschutz zu schließen. Gerade letztgenanntes sei, trotz des noch jungen Alters dieser VO und der damit verbundenen, noch überschaubaren praktischen Anwendung, als Positivum zu erachten.

Auf die beiden Blöcke von jeweils vier Vorträgen folgten Diskussionsrunden, welche den Referentinnen und Referenten die Möglichkeit gaben, auch zu kritischen Nachfragen Stellung zu beziehen, und das besondere Interesse des Auditoriums an den behandelten Sachtopoi deutlich machten. Auch entstand bereits große Vorfreude auf eine nächste, dann IV. Mittelbautagung, deren Durchführung gewiss wieder eine Vielzahl engagierter junger Wissenschaftler einbinden wird. Auf das Thema darf man gespannt sein!